

Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes: COM (2025) 101 final – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates (018678/EU XXVIII.GP)

1. Inhalt des Vorhabens

Vorschlag der Europäischen Kommission vom 11. März 2025 für eine „Rückkehr Verordnung“ (Gemeinsames Europäisches Rückkehrsystem). Inhalt und Ziel des Vorschlags ist es, wirksame, moderne und effiziente Verfahren und Regelungen zur Rückführung von Menschen ohne Aufenthaltsrecht in der Europäischen Union zu schaffen.

Konkrete Ziele/Inhalte der Verordnung sind:

- **Etablierung eines europäischen Rückkehrsystems:** Mit dem Rechtsakt sollen gemeinsame Vorschriften für Rückführungsverfahren und -entscheidungen in allen 27 Mitgliedstaaten geschaffen werden. Zudem wird ein neuer Mechanismus für die Anerkennung und Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen, die ein anderer Mitgliedstaat getroffen hat, unter Nutzung einer Europäische Rückkehranordnung, vorgeschlagen.
- **Klare Verpflichtungen für Rückkehrer:** Der Vorschlag umfasst die ausdrückliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit für Rückkehrer mit den Behörden, welche z.B. die Bereitstellung von Informationen und die Pflicht zum Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats umfasst. An diese Verpflichtungen werden im Vorschlag auch konkrete Folgen, wie beispielsweise die Verweigerung von Leistungen, geknüpft.
- **Strenge Vorschriften für den Umgang mit Fluchtgefahr:** Der Vorschlag umfasst die Festlegung von Gründen für die Schubhaft sowie die Definitionen von Fluchtgefahr. Den Rückkehrern können auch hier konkrete Verpflichtungen auferlegt werden, um unerlaubte Migrationsbewegungen weiter einzudämmen. Zudem werden Sonderbestimmungen für Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, vorgeschlagen (z.B. längere Einreiseverbote).
- **Möglichkeit zur Einrichtung von Rückkehrzentren in Drittstaaten:** Ziel des Vorschlags ist die Möglichkeit, Personen, die sich illegal in der EU aufhalten und gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, in einen Drittstaat, der nicht der Herkunftsstaat ist, rückzuführen. Dabei müssten die konkreten Modalitäten in einem Abkommen oder einer Vereinbarung entweder bilateral zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittstaat oder auf EU-Ebene vereinbart werden.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates ergeben sich aus den Protokollen Nr. 1 (über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union) und Nr. 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) bzw. zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Bei dem gegenständlichen Rechtsakt handelt es sich um eine Verordnung. Gemäß Artikel 288 des AEUV sind Verordnungen in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

4. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Österreich setzt sich seit Jahren für klare, konsequente Regeln und eine zeitgemäße Rückkehr-Rechtsgrundlage ein und begrüßt daher die Neuvorlage.

Als Anschlussstück zum Asyl- und Migrationspakt enthält der Vorschlag einige positive Ansätze entlang zentraler, österreichischer Forderungen, wie u.a. die Voraussetzungen für Rückkehrzentren in Drittstaaten, die Ausweitung der Schubhaftgründe sowie -dauer, klare Mitwirkungspflichten für Rückkehrer und Konsequenzen bei Nichtmitwirkung.

Österreich setzt sich in den Verhandlungen zur Verordnung für einfachere, gemeinsame Regeln und Verfahren ein. Die Verordnung soll Rückführungen aus den Mitgliedstaaten beschleunigen und vereinfachen.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Ziel des Asyl- und Migrationspakets ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems. Die Vorlage der Rückkehr-Verordnung kann als Anschlussstück an dieses System gesehen werden. Die Herausforderungen im Bereich Migration bedürfen einer gesamtheitlichen gemeinsamen Lösung. Es bestehen daher keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 11. März 2025 vorgelegt. Am 29. April 2025 wurde die deutsche Sprachfassung veröffentlicht.

Erste Verhandlungen auf der Ebene der Ratsarbeitsgruppe (RAG) IMEX Expulsion fanden am 1. und 23. April, 13./14. Mai, 4./5. und 23. Juni statt. Ebenso fand ein Austausch am 10. April 2025 im Strategischen Komitee für Immigration, Grenzen und Asyl (SCIFA) statt.

Weitere Sitzungen auf technischer Ebene sind unter dänischem Ratsvorsitz ab Juli 2025 geplant.